

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1. Planungsziel

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung im Juni 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Planungsziel war die Erarbeitung städtebaulich sinnvoller und in Bezug auf den Menschen, die Landschaft, den Naturraum und den Artenschutz verträglicher Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S.3 BauGB. Darüber hinaus wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 1(4) BauGB an die Vorgaben des *Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“* angepasst. Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 den Feststellungsbeschluss über die 43. FNP-Änderung gefasst.

Im Rahmen der o. g. Planung wurden Waldflächen seinerzeit als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. Hinsichtlich der im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Flächen bezog man sich – in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt – auf den Status Quo der *Waldflächen im Sinne des Gesetzes*, die auch in der Plankarte des FNP dargestellt sind.

Der Änderungsbereich der 50. Änderung des FNP liegt im Bereich der im Rahmen der 43. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszone VIII. Sowohl in der nordöstlichen als auch in der südlichen Teilfläche der Konzentrationszone befindet sich jeweils ein kleinerer Waldbereich, der nicht Teil der Konzentrationszone und somit nicht mit einer Windenergieanlage (WEA) bebaubar ist. Darüber hinaus dürfen diese Waldbereiche auch nicht vom Rotor einer WEA überstrichen werden. Aufgrund dieser Einschränkungen können auf der südlichen Teilfläche voraussichtlich mehrere kleinere Windenergieanlagen, jedoch nur eine größere, marktübliche Anlage realisiert werden. Auf der nördlichen Teilfläche könnte voraussichtlich eine kleinere Windenergieanlage errichtet werden, die „unglückliche“ Lage der Waldfläche verhindert jedoch die Realisierung heute marktgängiger Anlagen. Nach Überprüfung und Rücksprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat sich ergeben, dass die betroffene nördlich gelegene Fläche inzwischen offiziell umgewandelt wurde und somit heute nicht mehr *Waldfläche im Sinne des Gesetzes* ist.

Die Stadt Drensteinfurt verfolgt mit der vorliegenden Änderung des FNP das Ziel, den Bereich der ehemaligen „Waldfläche“ – unter Berücksichtigung des Abstandserfordernisses des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW – künftig als Fläche für die Landwirtschaft und Teil der Konzentrationszone VIII darzustellen und somit die Errichtung einer Windenergieanlage in einem schon heute für die Windenergienutzung dargestellten Bereich tatsächlich realisieren zu können. Vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Lage sowie des stetig voranschreitenden Klimawandels erscheint der zügige Ausbau der Windenergie dringend geboten.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

In der Umweltprüfung wurden ergänzend zu Bestandsaufnahmen die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Daten, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet. Die erforderliche Umweltprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Angaben zu erforderlichen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht als Teil II der Begründung beigelegt.

Umweltrelevante Belange beschränken sich i. W. auf zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen sind jedoch i. W. auf die einzelne Konzentrationszone und deren direktes Umfeld begrenzt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann sich auf verschiedene Schutzgüter auswirken. So sind ggf. Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Konzentrationszone, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die planerische Entscheidung für eine Darstellung der Konzentrationszone VIII ist bereits im Rahmen der 43. FNP-Änderung gefallen. Neuere Erkenntnisse, dass die Fläche aus Gründen des Artenschutzes nicht geeignet erscheint, liegen nicht vor. Darüber hinaus wird auf das Urteil des OVG Münster vom 21.04.2015 - 10 D 21/12.NE verwiesen, das sich grundsätzlich zum Artenschutz in der Bauleitplanung geäußert hat. Das Gericht hat hervorgehoben, dass artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände allein auf die *Verwirklichungshandlung* bezogen sind. Deshalb haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Flächennutzungsplan oder eine seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellen den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB und §§ 3(2) und 4(2) BauGB wurden keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf den Artenschutz vorgebracht.

In Bezug auf die Eingriffsregelung hat das BVerwG in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) ausgeführt: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung ... vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

Zusammenfassend ergeben die Arbeiten, dass die 50. FNP-Änderung aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 die Einleitung des Planverfahrens für die 50. FNP-Änderung beschlossen (Vorlage-Nr. I I/032/2021).

Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB fand vom 06.12.21 bis einschließlich 20.12.2021 statt. Das FNP-Änderungsverfahren grundsätzlich in Frage stellende Stellungnahmen sind in diesem Rahmen nicht eingegangen. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds ein. Die planerische Entscheidung für die Konzentrationszone VIII ist bereits im Rahmen der 43. FNP-Änderung gefallen, wo auch die o. g. Themen ausführlich behandelt wurden. Darüber hinausgehende Erkenntnisse, die ggf. gegen die vorliegende Planung sprechen, liegen nicht vor.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgten Stellungnahmen zur 380 kV-Höchstspannungsfreileitung sowie zu den Belangen Bergbau, Sicherheit des Luftraums, Bodendenkmale und Kampfmittel. Diese Themen werden im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft und mit den TÖB abgestimmt.

Über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsschritte wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 30.05.2022 beraten und auf dieser Grundlage der Beschluss über die Offenlegung der Planung gefasst (Vorlage-Nr. I/091/2022).

Der Entwurf der 50. FNP-Änderung hat in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB im gleichen Zeitraum um Stellungnahme gebeten. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Magnetfelds der Erde durch die Errichtung von Windenergieanlagen ein. Trotz intensiver Internetrecherche konnten keine wissenschaftlich fundierten Ausführungen gefunden werden, welche die These des Einwenders bestätigen.

Von Seiten der TÖB wurden i. W. Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt. Inhaltlich neue Anregungen und Bedenken, die auf der vorbereitenden Ebene des FNP zu berücksichtigen sind, wurden nicht vorgetragen

4. Planentscheidung

Über die Ergebnisse des Planverfahrens wurde in der Sitzung des Rats der Stadt Drensteinfurt am 12.09.2022 abschließend beraten. Die Stadt hat sich hierbei für den Abschluss des Planverfahrens entschieden und den Feststellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (Vorlage Nr. I/140/2022).

Durch die im Rahmen der vorliegenden Planung in die Konzentrationszone VIII einbezogene Waldfläche kann diese Konzentrationszone nunmehr auch für heute marktgängige große Windenergieanlagen genutzt werden. Damit leistet die Kommune einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung.

Zur Abwägung wird über die Begründung hinaus Bezug genommen auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung zu den Sitzungen des Rats der Stadt Drensteinfurt und seines Fachausschusses sowie auf die jeweiligen Sitzungsniederschriften.

Drensteinfurt, im September 2022

.....